

§ 10 Oö. BSG 1991 § 10

Oö. BSG 1991 - Oö. Bodenschutzgesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2025

Überlassen Nutzungsberechtigte Böden dem Betreiber der Abwasserreinigungsanlage zur regelmäßigen Ausbringung von Klärschlamm, so gehen im Umfang der getroffenen Vereinbarung die mit der Ausbringung verbundenen Pflichten auf diesen über.

(Anm: LGBl. Nr. 100/2005)

In Kraft seit 10.09.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at